

Übersetzung) wenigstens der aufschlußreichen Vorreden bieten. Vermöge dieser zuverlässigen Grundlage und seiner umfassenden Kenntnis der Quellen weist er stichhaltig nach, daß die Epanagoge in Wirklichkeit – und viel sinnvoller – „Eisagoge“ heißt und 885 oder 886 unter Mitwirkung des Patriarchen Photios fertiggestellt wurde, ferner, daß das Prochiron entgegen der bisherigen Meinung später als die Eisagoge, nämlich 907, entstanden ist und die Kritik in seiner von Kaiser Leon VI. verfaßten Vorrede sich gegen die Eisagoge und Photios richtet, nicht gegen die Ekloge der Isaurier aus dem 8. Jh. Der Vf. macht weiterhin wahrscheinlich, daß die „Sammlung der Gesetzgebung in sechzig Büchern“ Leons VI. um die Mitte des 11. Jh. bearbeitet sowie mit dem erhaltenen Scholienapparat versehen wurde und daß erst diese Neuredaktion den Namen „Basiliken“ erhielt, der früher nicht auftaucht. Die Streitfrage, ob das überlieferte Basiliken-Prooimion echt und vollständig ist, beantwortet er in bejahendem Sinn; es gehört zu den ursprünglichen „Sechzig Büchern“ Leons. Im letzten Abschnitt beschäftigt sich der Vf. mit der sog. Epitome, einem Text, der in sehr unterschiedlichen Fassungen überliefert und wahrscheinlich 913/4 entstanden ist; die Bezeichnung „Epitome“ erscheint übrigens in den Hss. nicht, eine andere bietet sich jedoch nicht an. – Die Arbeit stellt mit ihren nicht selten überraschenden Ergebnissen einen wesentlichen Fortschritt unserer Kenntnisse dar, die sich weithin auf dem Stand der Forschungen Karl Eduard Zachariae von Lingenthals aus der zweiten Hälfte des 19. Jh. befanden und es in vielen Bereichen auch noch sind.

Hubert Kaufhold

Roger Collins, 'Sicut lex gothorum continet': law and charters in ninth- and tenth-century Léon and Catalonia, *English Historical Review* 100 (1985) S. 489–512, untersucht die spanischen Gerichtsurkunden der nachwestgotischen Zeit vor allem als Zeugnisse des damals geltenden Prozeßrechts.

T. R.

E. J. H. Schrage, Symon Vicentinus, un docteur très excellent du XIII^e siècle, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 55 (1987) S. 297–320, stellt die wenigen Daten zusammen, die über den Juristen Simon Vicentinus zu ermitteln sind: 1222 bis 1229 läßt er sich in Padua nachweisen und vor 1263 ist er gestorben. Als Werk des Simon ist ein Apparat über den Justinianischen Codex erhalten, dessen beste Hs. in der Bodleiana in Oxford liegt und der vermutlich vor der Glosse des Accursius (1234) niedergeschrieben wurde. Ferner lassen sich in vielen Hss. Glossen zum Codex und Digestum vetus mit der Sigle Sy feststellen, die wohl von Simon stammen. Lehrmäßig ist Simon der Schule des Placentinus zuzurechnen. Im Anhang hat der Vf. die Ausführungen Simons zu Codex 3, 31, 11 *Cogi possessorem* aus seinem Apparat ediert.

D. J.

Index repetitionum iuris canonici et civilis. A cura di Mario Aschieri e Elena Brizio (Quaderni di „Informatica e beni culturali“ 8) Siena 1985, Università degli Studi, Facoltà di lettere e filosofia – Regione Toscana, Giunta Regionale, XII, 162, 93 u. 83 S. – Repetitionen sind Sondervorlesungen der spätm. Juristen zu ausgewählten *leges* bzw. *canones*, in denen die kontinuierlichen Hauptvorlesungen ergänzt und vertieft wurden. Sie sind in vielen Hss. des 14. und 15. Jh. sowie in juristischen Frühdrucken zu finden – mal als Einzelstücke, mal reihenweise, hier nur von einem einzigen Autor, dort von vielen verschiedenen. Wegen der Fülle und der Unübersichtlichkeit der überlieferten Texte steckt die literaturgeschichtliche Auf-